

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

XIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. December 1895.

24.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 30. November 1895, Z. 23920,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. November 1895, Z. 34685, mit Allerh. Entschließung vom 20. November 1895 genehmigte Beschluß des Görzner Landesauschusses vom 19. Juni 1895, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze von Vituglia in der Ortsgemeinde Schönpaß verlautbart wird.

Artikel I.

Die bereits erfolgte Vertheilung der „gorenja gmajna“ genannten, in der Grundbucheinlage 192 des Grundbuches von Vituglia eingetragenen und mit den Parzellennummern 497/6, 497/7, 501, 1018, 1019, 1020, 1143, 1189, 1190, 1191, 1194/1, 1194/2, 5191/4, 5193, 5194, 5195, 5196/4, 5197, 5198/1, 5198/3, 5199/1, 5199/4, 5203, 5204/1, 5204/2, 5204/3 und 570 bezeichneten Gemeindegrenze von Vituglia, im Gesamtausmaße von 468 Joch, 1229 Klafter = 269-7577 Hectar, wird in der Weise, wie diese Vertheilung in dem vom öffentlichen Geometer Anton Marquis Obizzi in Görz im Monate März 1890 verfaßten und vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 1. Juni 1890

bestätigten Pläne aufgenommen ist, genehmigt, so zwar, daß jedes Gemeindemitglied ausschließlicher Eigenthümer der ihm im erwähnten Vertheilungsoperate zugewiesenen Antheile wird, und auf Grund dieses Operates die bezüglichen Ueberschreibungen auf eigenen Namen im öffentlichen Grundbuche und im Steuerkataster erwirken könne.

Artikel II.

Alle Theilhaber haben das Recht des ungehinderten Zuganges von den Hauptwegen zu ihren Parcellen für alle Bedürfnisse der Landwirthschaft ohne Rücksicht darauf, ob in dem Vertheilungsplane der bezügliche Zugangsweg eingezeichnet ist oder nicht, und zwar ebendort, wo dieselben bis jetzt dieses Recht ohne Widerstand ausgeübt haben, und müssen dieselben nach Maßgabe ihrer Theilhabung und im Sinne der bestehenden Gesetze vorsorgen, daß die in Rede stehenden Wege in gutem Zustande erhalten, beziehungsweise jene, welche noch nicht ausgeführt sind, binnen einem Jahre fertiggestellt werden.

Artikel III.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter :

Rinaldini m. p.

25.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 2. December 1895, Z. 23738,

mit welcher der Punkt 7 der Statthalterei-Kundmachung vom 23. November 1887, L.-G. und V.-Bl. Nr. 36, zum zweiten Male abgeändert wird.

Auf Grund der Ermächtigung des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 18. November 1895, Z. 22242, wird im Einvernehmen mit dem Görzer Landesauschusse und der Wassergenossenschaft des Gebietes von Monsfalcone die im Punkte 7 der Statthalterei-Kundmachung vom 23. November, 1887 L.-G. und V.-Bl. Nr. 36, mit Ende 1891 festgestellte und dann mit der Statthalterei-Kundmachung vom 30. Juli 1891, L.-G. und V.-Bl. Nr. 16, bis Ende 1895 verlängerte Bauzeit für die Ausführung der Bewässerungsanlagen im obgenannten Gebiete auf weitere vier Jahre, d. i. bis Ende 1899, erstreckt.

Der k. k. Statthalter :

Rinaldini m. p.